BESCHLUSS DES RATES

vom 10. Dezember 1979

betreffend den Abschluß des Protokolls über den Beitritt der Republik der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

(80/273/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Republik der Philippinen hat mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den anderen Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens Verhandlungen über ihren Beitritt zu diesem allgemeinen Abkommen aufgenommen.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist für die Gemeinschaft annehmbar —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll über den Beitritt der Republik der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. HUSSEY